

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma haru präzision GmbH Zerspanungstechnik – Filderstraße 119 – 70771 Leinfelden-Echterdingen

- 1. Angebote.** Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf und Liefermöglichkeiten bleiben vorbehalten.
- 2. Vertragsabschluss.** Die Auftragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dieses gilt auch für alle unmittelbar oder durch Vertreter getroffene Nebenabreden. Die schriftliche Bestätigung bildet gemeinsam mit unserem Angebot und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis. Hier- von abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur anerkannt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 3. Preise.** Die Preise entsprechen den Bestellmengen und verstehen sich in € ab Werk, ausschließlich Kosten für etwaige Verpackung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise unter besonderer Berücksichtigung etwa zusätzlicher Rüst- und Anlaufkosten.
- 4. Zahlung.** Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto und innerhalb 30 Tagen netto. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnet. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor; sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder aber Umstände, die nach unserer Auffassung die Kreditwürdigkeit des Kunden beeinträchtigen sowie auch sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse berechtigen uns dazu, unsere gesamten Forderungen einschließlich laufender Wechsel sofort fällig zu stellen. Gleichzeitig wird wir berechtigt, weitere Lieferungen einer Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Ferner steht uns bei Eintreten vorgenannter Ereignisse das Recht zu, die Weiterveräußerung oder Weiterverwendung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen, wenn keine Zahlung erfolgt.
- 5. Eigentumsvorbehalt.** Die von uns gelieferte Ware bleibt Eigentum bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand –, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Unterbesteller bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu geben. Der Käufer darf die gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – nicht verpfänden und zur Sicherung übereignen. Pfändungen Dritter hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
- 6. Lieferzeit.** Die Angabe der Lieferzeit erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Rechte aus § 326 BGB können nicht geltend gemacht werden.
- 7. Mängelrügen.** Beanstandungen an den von uns gelieferten Waren und Leistungen müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware und Leistungen unmittelbar und schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel müssen uns innerhalb einer Woche nach Feststellung unmittelbar und schriftlich angezeigt werden, danach erlischt unsere Haftung. Über die gesetzliche Verjährungsfrist hinaus (6 Mon. seit Ablieferung) übernehmen wir auch für versteckte Mängel keine Haftung. Bei begründeter Mängelrüge, die von uns als berechtigt anerkannt wird, werden wir nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Im letzteren Fall trägt der Besteller die Transportkosten. Ir- gendwelche weitergehende Ansprüche (wie etwa Wandlung, Minderung, Schadenersatz, auch wegen so genannter Folgeschäden, Haftung für unerlaubte Handlungen, Ansprüche wegen positiver Vertragsver- letzung oder sonstiger Rechtsgründe) hat der Bestel- ler nicht. Sollte die reklamierte Ware unter 3 % der gelie- ferten Menge betragen, so gilt die Mängelrüge als abge- lehnt. Eine Gutschrift kann nicht erfolgen.
- 8. Höhere Gewalt.** Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behin- derung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus- zuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teiles vom Ver- trage zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstän- de gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie uns selbst oder bei Zulieferanten eintreten. Der Besteller kann von uns eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe dieser Erklärung steht uns eine Frist von zwei Wochen nach Zugang zu.
- 9. Unter- und Überlieferungen** sind trotz evtl. gegenteilig lautender Angaben in jedem Fall mit 10 % der Bestellmen- ge zulässig.
- 10. Gefahrübertragung.** Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung un- ser Werk verlässt.
- 11. Abnahmeverzug.** Kommt der Käufer seiner Abnahmever- pflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, Abnahme un- ter Friststellung von einer Woche zu verlangen. Gibt der Käufer einen bestimmten Liefertag alsdann nicht an, sind wir berechtigt, die gesamte bestellte Menge ohne weitere Benachrichtigung anzuliefern oder auf Käufers Kosten bei uns oder an einem dritten Ort einzulagern. Mit Ablauf der Wochenfrist geht die Gebühr des Untergehens der Ver- schlechterung usw. auf den Käufer über. Wir und unser La- gerbeauftragter haften nur für Vorsatz. Zur Versicherung der Ware sind wir nicht verpflichtet. Bei Abrufaufträgen und Lieferungsabschlüssen, bei denen kein Termin zur Abnah- me festgesetzt ist, gilt als vereinbart, dass die Ware spä- testens nach 4 Monaten, gerechnet vom Tage der Auf- tragsbestätigung an, vom Besteller bzw. Käufer hereinge- nommen werden muss. Andernfalls sind wir unter Frist- setzung von 10 Tagen berechtigt, nach unserer Wahl ohne weiteres anzuliefern. In den Fällen des Ab- bzw. Annahmeverzuges wird der gesamte Kaufpreis unter Fortfall etwaiger vereinbarter Zahlungsfristen sofort fäl- lig. Unter Vorbehalt aller sonstigen Rechte sind wir befugt, vom Käufer Ersatz sämtlicher entstandenen Schäden wie Verzugszinsen, Lagergelder usw. zu beanspruchen.
- 12. Exporte.** Alle Risiken im Zusammenhang mit den in dem Staatsgebiet des Käufers geltenden Gesetzen werden von dem Käufer getragen, insoweit übernehmen wir keinerlei Haftung. Bei Auslandslieferungen, die nicht in €, sondern evtl. in fremder Währung bestätigt und fakturiert werden, behalten wir uns bei Währungsschwankungen über 1 % der Parität am Tage der Lieferung (Tag der Rechnung Stellung) eine Nachforderung vor.
- 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort und Ger- ichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Stuttgart.
- 14. Gültigkeit der Bedingungen.** Die vorstehenden Bedin- gungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehr- ere von ihnen unwirksam werden.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab Januar 2003